

inimica miferis: et in te me hinc
hinc dimittendo me tuo demerit
cruciat. **V. Qui uult uenire**

Quis dominus deus: ut qui **ap. i.**
delecta alimētā pcepimus: ut
sedente hō dimittendo me tuo:
p hęc cōtra oia aduēsa innumera
m: **P. Emittātur uigilis offi**
ciū p noctū ut i seculo sit i uoc uir
gnis signatū est. Tymothēa
ap. i. Mūti at iunus. O hia in a.
Oio te cōmuni ap. lōe. Iō. Me
mor esto. Si. Sumus honorati.

Nulla. Citi enarrat. ul. t. Qui sem
nat. Sequētia. Clar. s. f. o. z. Si.

Designauit dñs. Crede. off. In
caus. terra. p. factō te ap. l. b. Cū.

Sanctus mo. claz. In dñi hōc sit. pau

Imaginatōis: ut si qui
seruus? uic uicos dñi
uictos p dicitur i u
lter. faceret: nōn agni
oueret dñi m. l. o. C.
quid. illis. cū uir. t. r.
terre. ar. dñi. uir. uo
sibi. S. an. l. f. a. u. l. e. i
us: Qui dicit. C.
Et ille. Ego sum i h
sequens. Dicitur. est
mirū salutare. C.
at. l. u. p. o. s. d. u. r. t. D.
us. f. a. c. e. i. e. t. dñs. n.
et. u. g. r. e. d. i. t. a. m. i. a.
o. l. u. q. u. i. d. i. e. o. p. o. n. i.
at. i. l. l. i. q. d. o. m. i. n. i. t. a. u.
an. s. i. m. p. l. e. s. s. i. m. i.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Faint text on the adjacent page, including the letters 'H' and '2'.

A small, dark mark or stamp on the adjacent page.



Außführliche vnd Rechtmeßige

4

RESPONSION

Auß die Copiam Instrumenti prouocationis &
oblationis, vnd andere darinnen von Herrn Ernst
Marggraffen zu Brandenburg / etc. vnd Herrn Wolff-
gang Wilhelm Pfalzgraffen bey Rhein / etc.
angezogenen Beylagen.

In puncto prætenſæ poſſeſſionis

Der Fürſtenthumb Gällich / Cleve / Berg / vnd anderer
darzu gehörigen Graff: vnd Herrſchafft.



Gedruckt im Jahr /

M. DC. X.

5

RESOLUTION

Die Copien in diesem Prolocutionis
oblationis und anderer Sachen von
denen die in dem Buche
angegeben sind
in dieser Prolocutionis

in dieser Prolocutionis

Die Prolocutionis
in dieser Prolocutionis



Erworben im Jahr 1781

M. D. C. C. X.

ste
inn
G
tis
der
für
ger
fan
gen
ten
de
mu
nich
me
vñ
Re
vnc
ne
gen
vnd
B
tio
vñ
wo
ner
ab





Nach dem vnterm Namen der Hochgebornen
beyden jeso zu Dusseldorff anwesenden Fürsten Mar-
graffen Ernst zu Brandenburg/ vnd Pfalzgraffen
Wolffgang Wilhelm zu Neuburg/ ein öffte gedruckts
Schreiben an vnterschiedliche Potentatē/ Chur: Für-

sten vnd Ständ des Reichs spargirt, vnd außgebreitet worden/ dar-
inn dieselbe ihre bißhero der Röm. Keyß. May. vnterschiedlich in
Gülischen sachen erkanten verkundten/ vnd angeschlagenen Mandat-
is inhibitoriis, vnd anderen Verordnungen e diametro, zu wi-
der/ bey engenthätlicher gewaltsamer Einnahm vnd inualion obbe-
rürter Landen/ vnd darin gelegner Schlöffer vnd Städte/ zu nicht
geringem despect, vñ veracht irer May. Auch hochschedlichen Vor-
fang anderer interessenten/ mit vnuerantwortliche vngehorsam vor-
genommene/ hoch beschwerliche vnd zumahl verbotene Newerung/ at-
tentata, vnd ärgerliche bedrangnussen der Rächte/ Ritter vnd Stän-
de vnterm schein/ eines zwischen ihnen beyden absonderlich zu Dort-
mundt auffgerichtet / den Anderen nachtheiliger / aber in sich selbs
nichtiger Vergleichnuß/ vñ darauff de facto angemasten besitz/ ver-
meintlich zu defendirn vñ zu iustificirn. Auch irer Principale Rechte
vñ gerechtsam in Petitorio zubeaubten: Hingegen aber angeregte
Key. Mandata, vnd heilsame verordnungen/ auch Commissiones:
vnangesehen dieselbe in gemeinen Rechten/ vñ Reichs Constitution-
nen wolgegründet/ vnd einzig vñ allein zu conseruation, Ruhe vñ
gemeinen Fridens/ so wol auch jedwederen/ interessenten Befügnuß/
vnd abwendung vor Augenstehender gefährlicher Zerrüttung / vnd
Verderben der Landen gemeint worden/ vñ was zu derselben execu-
tion durch ire Key. May. vnd derselben verordnete Commissarien
vnombzänglich auß Befelch verrichtet werden sollen/ vñ verrichtet
worden/ zu impugnirn, vor eine vnordiente Zunötigung/ Verklei-
nerung irer Principale außzudeuten/ vñ als vngewönlich/ sonderlich
aber im Reich Teutscher Nation/ bey Chur: vnd Fürstlichen Heuf-



fern vngebreuchlich/denselben vnd irer Posteritet in viel weg sehr beschwerlich/vnd präiudicirlich/ja den gemeinen Rechten vñ Reichs Constitutionen zuwiederlauffent/vnd also sub & obreptionis, ja auch wol Iniustitiæ zubeschuldigen/vñ daher einzuführen vnterstanden/das ihr L.L. solcher Mandaten vñnd Verordnungen/vngeacht/in irer vorgenommener Thathandlung zuverharren/die berürte possession anzugreifen/an sich zubehalten/vnd darbey bis zu anderer ordentlicher Erkantnuß gegen menniglichen zu handhaben/sonsten denselben zu pariren nicht verpfflicht/sondern dagegē sich zu veruahren/auch andere Potentaten Chur vnd Fürsten ihnen hülff vnd beystande zu leisten/befügt sein sollen: Keiner anderer meynung/dann dadurch die gemeine schlechte Vnterthanen vnd Stände aus vnwissenheit/der wahren beschaffenheit zu verunruhigen/irre zu machen/von ihrer May. gehorsam abzuwenden/vnd sich anzuhengen: Auch frembde Potentaten/so den Chur vñnd Fürsten aus mangel Berichts gegen ihre May. auffzuwiglen/vnd ihrer L.L. in ihren widerrechtlichen beginnen/vnd vngheorsam beyzubringen/vnd zur vngēbür die Hand zu bieten zubewegen.

Wiewol man nun mit obbefügten beyden Fürsten vber irer L.L. oder derselben Principalen habende oder Prætendirte Anmassungen/vnd befügniß. in der Hauptsachen zu controuertirn, dieselbe zubestreiten/oder zu iustificirn nicht befelchet/weniger gemeinet/sondern solches den andern interessenten außzuführen/vñnd zu der Key. May. als höchsten Oberhaupts/Lehnsheeren/vnd dieser Sachen/vermüge der Reichs Ordnung/vñnd darinn vorbehaltener reseruatiō, einzigen vnd alleinigen Richters/da dieselbe allbereith in Recht eingeführt/Entscheidung. vnvorgreiflich gehorsamlich heimgestellet sein lassen wollen.

Weil gleichwol besagte Schrift zu verkleinerung der Röm. Kay. May. Respects vñnd authoritet/auch bis noch zu wolherbrachter
 Repu.

5.

Reputation, so wol auch der Commissarien laesion, sonsten aber zu ärgerlicher consequenz gerichtet ist / dadurch dieselbe vielleicht durch darinn verleibte / vngleiche Einbildungen leichtsam in vnverschulden verdacht vnd nachrede vorgenommener Vnbilligkeit gesetzt / auch andere Potentaten Chur vnd Fürsten zu einiger vngedühr wieder dieselbige angereiset werden möchten.

Also ist solchem vorzukommen vor eine Notturnfft erachtet / der Röm. Kayf. Mayest. in berührter Sachen erkendter Mandaten, vnd Verordnungen / auch Commissionen / vnd was darauff zu continuation derselben ferner erfolgt / iustitiam mit einer Gegen vnd Defension Schrifft kürzlich auszuführen / vnd zu demonstrirn, vnd also zu gleich besagter Schrifft vngrundt vorzuzeigen.

Vnd anfenglich zwar wird in keinen zweiffel gestellt / man werde vorlengst / nicht allein auß dem gemeinen geschrey / vnd sonsten vorgelauffenen / Landkündigen Handlungen / sondern auch obberührter beyder Fürsten vor diesem in druck außgesprengte deductionen irer anmassung / so wol gleichfals dieser schrifft / vnd dabey irer selbs offentlichen bekantnuß genugsam berichtet seyn / das viel vnterschiedliche mehr Chur: vñ Fürsten / dann beyde anwesende Principalen / auch andere hohenstands Personen / in vnd aufferhalb dem Reich gefessen / derentheils auch gleichen titulum vniuersalem, theils auch parrem gradū, andere aber prærogatiuam sexus masculini, vnd dergleichen vorwendē / zu mehrberürts lezt verstorbenen Herzogen Johans Wilhelm / Christmilten angedenkens / hinderlassnen Fürstenthumben vnd Landen allerhandt An vnd Zusprück der Succession / vnd anderer vrsachen halben zu haben / so wol bey hochermeltes Herzogen Lebzeiten / als nach dessen todt sich angemasset / Ja wol mit bewehrter handt / wie der Herzog von Niuers vnd andere / durchzudringen nicht allein verlauten lassen / sondern auch mit Heers Krafft in bereitschafft vnd Anzug / vnd also præsens armorum & scandali

duli periculum vorhanden gewesen / Inmassen gleichfalls / so wol beyder Fürsten Principalen / als deren Geschwistrigen in gleichem gradu ire prætensiones, in vngleichem Verstand gezogen / vñ einer dem andern mit einem Vorlauff / vñd præuention dieser Landen possession vorzukommen / vñd deren Commodum, der gestalt den andern zu hochschädlichem Verheng an sich zubringen unterwunden / Theils auch zu dem End auff zutragenden Fall præparatoria gemacht / Contoederationes, vñd Bündnuß gesucht / vñd auffgerichtet haben / Daher diesen Landen anderst nichts / dann Vnrube / gefährliche weit außsehende zerrütligkeit / eufferst verderben / vñd entlicher Vntergang der Vnterthanen zugewarten gewesen / Ja wol allen Benachbarten vñd dem ganzen Reich / ein grosses Vnheil vber den Hals gezogen werden können. Derowegen beyde lezt verstorbene beyde löbliche Fürsten / Herzog Wilhelm vñd Johan Wilhelm / Vater vñd Sohn solchem zeitlich vorzubawen / zu Wolfahrt der Landen / die Röm. Kayf. Mayest. als das vngeweißelt höchstes Oberhaupt / vñd Lehenherrn aller vnterthenigst ersucht vñd gebeten / daß dieselbe wegen sein Herzogs Wilhelmen des Vaters hohen Alters vñd Vnuermüglichkeit / vñd des Sohns zugefallener Blödigkeit / sich dessen Person vñd Landen allergnädigst annehmen / vñd dieselbe sampt darin gefessenen Vnterthanen in schutz vñd schirm anbefohlen seyn lassen / durch deren Regierung vñd administration anordnen vñd bestellen wollen.

Darauff dann Allerhöchstgedachte ihrer May. auß Väterlicher Sorgfeltigkeit / vñd tragenden hohen Kay. Ampts / auch auffligenden Pflicht / damit dieselbe dem heiligen Reich verwant / je vñd allweg / mit sonderbahrer Sorgfeltigkeit sich dieselbe angelegen seyn lassen / vñd dahin getrachtet / wie diese des heiligen Reichs Fürstenthumb vñd Lande / welche durch das benachbartes Niederlendisch langwiri-
ges

7.
ges Kriegswesen ohne das fast erschöpffet/vnd hoch verderbt sampt
darzu gefessener Vnterthanen vnd Stenden / beuorab auff ietz er-
folgten leyndigen Abfall obangedeuten letzten Fürstens / zu Ruhe ge-
setzt / vnd von jedermenniglichen thatlichen wiederrechtlichen An-
vnd Vberfall gesichert / vnnnd bis zu richtiglicher Austrag der Sa-
chen/vnzertrent bey einander erhalten / Diejenige aber so daran ei-
nige Forderung oder Anspruch hetten/ oder zu haben vermeinten/zu
Ausführung derselben bey gebührender Gerichtsstell / des heiligen
Reichs Constitutionen gemess/ gewiesen/ Inmittels aber vnnnd in
Erwartung dessen ein jedwederer / darzu befügt / ohne einige Ver-
hinderung auffss schleunigste gelangen möge.

Eben zu diesem Ende auch haben höchstgedachte Kay. May.
noch bey Lebzeiten des vorigen Fürsten sich der Landen Regierung/
aus Kay. tragendem Ampt/als vngewisselter Richter / Ober vnd
Lehenherr mit grosser mühe vñ Kosten vnterfangen/dieselbe zu meh-
rer Sicherung in ihrem Namen bestellen vnd führen lassen/auch mit
bewilligung der samptlichen Landstände/eine sonderbare Regiments
Ordnung verfassen / vnnnd durch ihre ansehnliche Commissarien
publicirn / Insonderheit auch die Hauptfestung zu Gülich in ihrer
May. vnd des heiligen Reichs Versicherung/vnd verwahr nehmen
vnd halten/Kächte ab: vnd ansehen lassen / Inmassen solche Orde-
nung vor den Kächten vnd Ständen nicht allein angenommen / son-
dern auch wirkliche Folg in allem geleistet/ vnd dergestalt der gemess
in ihrer May. Namen die Regierung bis auff des letzten Fürsten
absterben erfolgt/vnd alle wiedrige gefährliche Anschleg/vnd besorg-
te Vberfall hinderstelt worden.

Nicht weniger als nun mehrerhanter letzter Herzog Johan Wil-
helm am 25. Martii jertz lauffenden 1609. Jahrs ohn einiges Leibs
Erben todts verfallen/ vnd ihrer Kay. May. von den hinterlassenen
Kächten

Rächten/ dessen aller vnterthänigst berichtet/ auch dabey wegen vo-
 rigen Anbetrachtungen/ gefehrlichen vnd heimlichen Anstellungen vñ
 andern verlauff's/ auch der prädentirten Interessenten frittigkeit
 nicht vnbillliche Vorsorg getragen/ es möchte durch solch absterben
 allerley Vnrube zwischen den streitenden Interessenten/ so wol auß-
 wendigen vnd frembden prädententen erweckt/ vnd einer oder an-
 der / die Lande gewalthätig einzunehmen / zu vberfallen / das com-
 modum possessionis, durch eine vermeinte präuention abzu-
 lauffen/ vnd darunter den andern davon de facto abzuhalten / Br-
 sach nehmen? Dadurch leichtsam im heiligen Reich / vñnd diesen
 Landen eine hochschädliche verderbliche Empörung entstehen: So
 haben Ihr May: gleich bald den hinterlassenen Rächten befohlen/ ob-
 angeregte von Ihr May: bestellte Regierung in vorigen stand / wie
 sie bey seines des lezten Fürsten Lebzeiten gewesen biß auff ferner
 derselben Verordnung zu continuiren, darinn keine Newrung
 oder Thätigkeit/ weniger andere Herrschafft zugestatten: Vnd da
 dessen ichtes albereit vorgenommen/ abzuthun/ solches auch im ganken
 Land Publiciren zulassen allergnedigst anbefohlen: Ingleichen die
 samptliche Landstände/ zu der vor etlichen Jahren benentlich Anno
 1596. dabevoren durch der Landen Racht/ wolbedachte/ vnd von etli-
 chen Fürstenthümben/ vñ Landen bewilligte vnion vnd zusammenhalt-
 nuss Väterlich ermahnet: Dem gleichwol auch allen von bemelten
 Rächten/ Landständen/ vnd officirern, vor einigen andern wider-
 wertigen Anfang/ gehorsame Folg geleistet/ die vnion vñ Vorayn
 keinen von den prätentirten Interessenten/ ohne erlaubnuß/ vnd be-
 willigung Irer Kay. May. vnd vorgehende gütlichen oder rechtlichen
 endlichen entscheidts Irer aller frittigkeiten/ vor Iren Herrn zu erken-
 nen oder anzunehmen/ eingegangē: Solcher Kay. Befelch allenthal-
 ben publicirt, vnd darauff der gestalt die vorige Regierung/ in iusti-
 tien, Politischen/ vnd andern Sachen ein geraume zeit ruhig con-
 tinuirt, jederman das Recht administrirt, alle vorgenommene
 Thät

9
Thätigkeiten abgeschafft / vnd fernere Vberfall behindert worden /
Vnd obwol darunten auch im Nahmen der Chur Brandenburg et-
liche Wapen hin vnd wider an vnterschiedlichen Orten affigirt,
Darneben Wolffgang Wilhelm Pfalzgraff zu Neuburg vor Düs-
seldorff ankommen / vnd den Einzug in die Stadt begehrt / So seind
demnach die Räte bey dem exercitio regiminis & jurisdictionis,
auch volliger Regierung im Namen Ihrer May. Krafft empfang-
gen Beschlichs / bestendig verblieben / vnd haben ermeldtem Herrn
Pfalzgraffen sein Begeren abgeschlagen / vnd von der Stadt abge-
wiesen / Auch die Churf. Brandenburgische am 25. Aprilis hernach-
ther angelangte Gesandten zum Schloß nit eingelassen / viel weniger
aber deren Zumuthen ein Folgen / vnd den Herrn Churfürsten zu
Brandenburg für ihren Herrn annemen / erkennen / oder zulassen
wollen: sondern vnlangst darnacher am 1. May / Ihrer May. abge-
ordneten Commissarium vnd Obristen / den Edlen Hans Rein-
hardten von Schönewurg / vnweigerlich auff das Schloß vnd Re-
sidentz / an statt Ihrer May. eingeführet / vnd in einem Weg wie den
andern / die Regierung wie obsteht / erfolget. Also daß öffentlich am
Tag / daß nicht allein die Kay. May. vor einiger apprehension Pos-
sessionis beyder anwesender Fürsten / die Hand an die Sachen ge-
legt / vnd Inhibitiones, vnd Verbotts Brieffe außgehen lassen / son-
dern auch vor allen andern / insonderheit der beyden Fürsten / so wol
bey Lebzeiten / als nach absterben des letzten Fürsten / in Übung vnd
exercitio, auch possession der Regierung vnd Landen / als Ober-
richter vnd Lehnherr befunden gewesen / vnd verblieben / Vnd dar-
umb die Fürsten hernacher absque vitio attentatorum & violen-
tia propter inhibitionem die Possession nicht antreten vnd er-
greiffen / weniger non vacantem an sich bringen können.

Vnd desto weniger / weil ebner massen / vnd inmittels / ja auch
ehe vñ bevor beyde Fürsten sich verglichen / vñ darnach einer vor dem
andern / so wol in Possessione als lure den Vorzug zu habē vermen-
nen wollen / vñ durch einen Vorlauff zu vernachtheilen in Arbeit ge-
wesen /

B

wesen /

wesen / vnd daher ihrer selbs bekennuß nach summum periculum armorum & scandali vor Augen gesehen: zu verhütung dessen vnd handhabung vorigē Mandats höchstgedachter Irer Kay. May. auß Kayserlichem Ampt / vnd vollkomner Macht / als vngewiselter / vnmittelbarer Richter / Ober: vnd Lehenherr / nach Ordnung vñ anweisung der gemeinen Rechten / so wol auch Reichsstatuten / allen / vnd jeden Interessenten den Antritt / vñ Eingang zu dieser Landen possession, auch alle Thätigkeit biß zu Irer May. erkänntuß bey schwerē straffen ernstlich verboten / sondern alles im alten Standt / wie es bey Absterben des letzten Herrn befunden / zulassen / vñ wz dagegen neuerlich attentirt zu reuociren anbefohlen / vnd demselben einen sichern Terminum zu einbringung vnd außführung irer Anmassungen vnd zuspruch angesetzt. Daneben solch Mandatum als beyde Fürsten sich auff vorgehende zu Dortmund außgerichtete berümbte vergleichung / den einzug auß Düsseldorf / sub specie familiaritatis & hospitij vornehmen wollen / iacobemelter Kay. Commissarius der von Schönburg wegen irer Kay. May. Interesse dagegen schriftlich protestirt, vnd ihnen solch mandatum, Krafft habenden Commision, vorbringen lassen / vnd deutlich zuuerstehen geben. Wie auch als denn vnuerhindert den 16. Junij / wider der Räte / vnd Stände gemeinen willen / beyde Fürsten in Düsseldorf eingezogen / solch mandatum daselbs öffentlich anschlagen lassen: Inmassen höchstged. Kay. May. vber dem allen zu Handbringung solcher rechtmessigen Mandaten, auch conseruation jedwedern Befügnuß / auß mehrberürter beyder Fürsten Widersetzlichkeit vnd Illusion, folgents arctiora mandata, Inhibitoria, cassatoria vnd auocatoria erkennen / vnd durch Ihren Herolden anschlagen lassen. Vnd zu ferner ihres wolgegründten rechtmessigen Willens / vnd meinung / nach Vorherschickung anderer ihrer Commissarien, Lehlichen auch Ihrer Fürstl. Durchl. Erzhersogen Leopoldo zu Osterreich / etc. Bischöffen zu Strassburg vnd Passau / etc. vmb mehrer Respects vnd Ansehens anhero zum fürnehmsten Commissarien verordnet vnd abgefertiget.

D

Ob nun wol beyde Fürsten solche mandata, als ob dieselbe im Reich Teutscher nation, vngebreuchlich / vnd des gemeinen Rechte / vnd Reichs Constitutionem zugegen / zu illudirn, vnd zubestreiten / vnd darab vnzulässiger / vngewonlicher weiß zu appelliren gelüsten: So ist doch allen / so der Rechten / vnd Reichs Constitutionen vnd Gebreuch ein wenig erfahren / in contrarium mehr dann kündig / das in solchen vnd dergleichen Erbellen / da vnterschiedlich Interessenten vnd Erben vorhanden / vnd jedweder sich der possession zunähern / vnd den anderen vorzugreifen / vnd zu präuenirn, bearbeitet / Auch zubefahren / das zu dem End Wehr vnd Wassen gebrauchen / vnd ad arma kommen möchten: Das alsdann nach besag der heilsamen gemeinen Rechten der Ordentliche Richter / viel mehr aber die höchste Obrigkeit oder Röm. Kay. May. propter metum armorum & futuri scandali, allen den Antritt vnd ingressum possessionis etiam vacantis nicht allein auff Anruffen der Partheyen / sondern auch von Ampts wegen nemine instante verbieten / vnd die tractus bis zu Rechtlicher erkentnuß zuschlagen möge vnd solle. Inmassen solcher der gemeinen Rechten Verordnungen in vnterschiedlichen hierüber auffgerichteten sonderbaren Reichs constitutionem, vnd das sonderlich zwischen den Reichs Ständen Chur: vnd Fürsten / als bey denen disfalls mehr gefahr vnd schädlicher Weiterung zubeforgen / bestettiget worden / vnd dieselbe auch in stettigen vbung vnd gebrauch gehalten worden. Ad officium n. magistratus præsertim Imperatoris pertinet, pacem & tranquillitatem in Imperio conservare, omniaq; scandala publica, quæ ex armata inuasionem & occupationem provenire verisimiliter possunt, ex mero officio, nullo etiam instante, auertere.

Das nun solcher metus disfalls beuorgestanden / vnd derowegen Ihre May. billich darauff Obacht haben / vnd solchen besorgten Weiterungen begegnen / vnd zu dem Ende diese Mandata inhibitoria erkennen sollen: Ist nicht allein vorher dargethan / vnd von den Fürsten selbst bekandt / sondern auch daher kündig / das bey noch Lebzeiten des verstorbenen Fürsten etliche der Interessenten bey Ihrer

May. May. die curatelam, Administration vnd Regierung vn^r
auffhörlichen gesucht / Auch allerhandt prætenſiones vorgebracht/
Theils auch / besonder außwendig gefessene / den Landen vnd Für^r
stenthumbs hochnachtheilige Anschlag zu Einnahme vornehmer
Heuser vnd Bestungen vorgehabt haben.

Wie in gleichem gestricks auff Absterben des Fürsten sich so
wol bey Ihrer May. als den hinterlassenen Räten vnd Ständen/
viel hohes Stands Personen ihr Recht zu deduciren, ja auch poss^s
sionem vi armata zu apprehendiren vernehmen lassen / Theils
auch mit der That vnterwunden.

Man wolle geschweigen / was durch ein gemein geschrey vnd
öffentlich gesprech hin vnd wider von besorgter gewaltsamen Ein^r
nam vnd vberfall der Landen / Werbung vnd bestellungen Kriegs^r
volcks / vnd anderer præparation, fast sicher vnd gläublich allenthal^r
ben verlautet: dergestalt auch / daß den Ständen vnd Vnterthanen
ein solch schrecken eingesagt / Daß Sie gestricks nach absterben Ires
Herrn / sich im Land nicht vertrauen dürffen / sondern ins gemein /
das Ihrig an andere Ort in verwehr gestellet / Theils auch außser
dem Land zu weichen / sich gerüstet haben.

Derowgen zwar erfolgt / daß Ihre May. billich wegen des N.
Reichs hohen Obri^r: vnd Lehns Berechtigkeitt / auch vngeweiſſel^t
ten höchsten Richters Ampt solchem anstehenden Vnheil vorbawen/
vnd angeregt / mandata Inhibitoria decerniren sollen / Damit
nicht außwendige Potentaten / deren Beystandt beyde Fürsten / gleich^r
wol vnterschiedlich betrohet / zu nachtheil des N. Reichs die Handt
darin schlagen / oder sonsten einige arma movirt, vnd der Krieg auß
den Niederlanden auff des N. Reichs Boden in diese Landen gezo^r
gen / vnd Ihrer May. vnd dem N. Reich / so wol auch dem Rechten
Lehns Erben das seine abgestriekt werde.

Bevorab weil auch die Ehrur Sachsen wegen Ihr selbst vnd des
ganzen Hauß Sachsen / darumb einstendig angehalte / vnd dafern an^r
dern der thätliche Eingang zu der possession verſtattet / dargegen
auch

May. als des Obristen Haupt / Lehensherrn vnd Richter / tragenden / gebührenden / auch schuldigen Respects halber gehorsamet / mit aller thätlicher Invasion vnd Prävention possessionis, eingehalten / vnd derselben rechtlichen Endschieds ruhlichen erwartet haben.

Vnd aber deme zugegen dieselbe in viel Wege de facto gehandelt / vnd sich fast der Landen mehrertheils zu bemächtigen / Städte vñ Schlösser einzunehmen / dieselbe mit Soldaten zu belegen / den Ständen vnzimliche Handgelübden durch irrige Einbildungen / Bedrohungen vnd andere Bedrangnissen abzunötigen / vnd dergleichen vngehliche attentata contra inhibitionem vnterm schein obberürtes Dortmündischen Vertrags vorzunemen kein Schew getragen.

Wann nun Rechtens / das alles / was dergestalt contra legitimè decretam inhibitionem zu Werck gestellet / lautere verbotene attentata vnd Neuerungen seyen / cum etiam illegitimè decreta inhibitiō, præsertim ab Imperatore timenda sit: Vnd dergelichen als an ihnen selbs null vnd nichtig ex officio so wol / als auff Anruffen der andern Interessenten zu reuocirn seyn: So sey ihre May. zum Ubersuß befügt gewesen / was dergestalt in einem oder andern Weg darwider vorgenommen / gestricks Ampts vnd Obrigkeitis wegen ob contemptum suæ superioritatis & jurisdictionis, Insonderheit aber auch auff Anruffen des Churfürsten zu Sachsen / in Namen Ihrer L. gangen Hauß / zu cassirn vnd auffzuheben / vnd alles in vorigen Standt zu setzen / auch deren Cassation, Aufhebung vnd Restitution vorigen Standts bey schweren Straffen ernstlich zu befehlen / vnd ferner attentata per actiora mandata zu verbieten.

Dagegen irret nicht / daß die Fürsten vermeynen wollen / daß niemand im Recht verbotten / sich seiner angefallener Erbschafft / vnd deren erledigte Possession mit würeklicher Insistenz zu nähern / ja auch einem jedweder der Ingress vnd Anrit in die vacirente Possession zugelassen seyn / auch seine Miterben in acquirenda possessione präuenirn, so lang darin wider allen vnbilllichen Gewalt auffhalten

halten/vnd verthedigen mögen solle/bis er mit ordentlichem Rechten
 darauß gesezt worden / In erwegung solches nicht stat greiffet/wann
 der Richter oder Oberherr solches propter metum armorum & ti-
 morem futuri scandali, (wie dißfalls geschehen zu seyn/oben darge-
 than ist) verboten / vnd die Hand daran gelegt hat. Dann auff sol-
 chen Fall kan er durch solchen Antritt keinen Besitz propter vitium
 attentati an sich werben/sondern würde poenam inhibitionis com-
 mittirn, vnd gleichwol der Actus an jme selbst null gehalten werden.
 So ist auch oben aufgeführt/ daß diese Possessio damal nicht vacirt,
 noch erlediget gewesen / sondern die hinterlassenen Räte / an stadt
 Ihrer May. in Possessione verblieben / vnd die Regierung ebenmes-
 sig / wie vorher / continuirt haben.

Ebenmessig kan auch timorem armorum nicht hinnenemen/noch
 die erkante Mandata eneruiren, daß beyde Fürsten sich ihrer Spähn
 nach erkandter Inhibition auff sichere Maß / provisionaliter zu
 Vormünder vergleichen haben mögen/nicht allein darumb/daß an-
 dere mehr Interessenten eiusdem gradus & tituli, so mit solcher
 Transaction nicht benüßig / vorhanden / sondern auch noch andere
 mechtige Cur: vnd Fürsten/ welche Arma betraweten / auch vor die-
 sem an die Hand genommen / vnd sich derselbe nach zu gebrauchen/
 (im Fall die Fürsten gleich jenen auff außgangene Citation vnd In-
 hibition) des Rechtens nicht abwarten/sondern sich des/pendente
 lite & inhibitione abgelauffnen commodi possessionis zu ihrem
 Versang gebrauchē wollen/betrowen. Es schwigen / daß auch vorher
 wegen ihrer beyden vngleichen Verstande das Mandatum fundirt
 gewesen/vnd darumb dessen effectus wegen eines oder andern abson-
 derlicher vngleichnuß/ den vbrigen zu Nachtheil nicht auffgehoben:
 Sondern auch das solche Vergleichnuß ohn Bewilligung des Le-
 henherrns / in der gleichen Lehengütern an jhme selbst krafftlos ist/ ja
 auch commissum nachführet/sürnemblich/ weil dadurch dem Lehen-
 herrn ein anderer Vasallus, als darzu vor dißmaln gehörig/wider sei-
 nen Willen auffgedrungen werden möchte.

Gleich

Gleichfalls können auch solche Attentata nicht entschuldigen / daß wiewol vngleublich angeben / als solten die Vnterthanen vnnnd Landstände ins gemein beyden Fürsten ohne einige Anzeig einiger Widersetzlichkeit / auff gegebenen Reuerß / vor ihre Herrn erkennen / mit grossem Frolocken angenommen / vnd sich zu schuldigem Gehorsamb gegen dieselbe mit Handgelüben / bis zu völliger Huldigung zu verpflichten / kein B. denckens gehabt haben.

Dann ohne dem / daß in der Vnterthanen Gewalt vnd Macht nicht stehet / ohne Erlaubnuß vnd Erkentnuß der Kay. May. vnnnd Lehenherrns sich ihres Gefallens andern Interessenten zu Nachtheil / zu erwehlen / vnd solches ihnen damahlen verbotten gewesen : So ist doch auß der Rächte / vnnnd vnterschiedlichen der vornemsten Stände der Landen Protestationen , vnnnd bey den vorgewesenen Landtagen gepflognen Handlungen offenbar / daß die Handglübe nicht so gutwillig gegeben / sondern dieselbe theils durch frembde vnd irrige Einbildungen / vnd schwere Betroungen / Andertheils durch gefehrliche practicirte Trennungen / vnnnd Confusion der Stände von jedwedern in priuato , Drittentheils auch durch Versperrung der Porten zu Düsseldorf / langwirige Anhaltung vnd Verstrickung der Personen / gewaltsame Einnahm etlicher Schlöffer vnd Städte / Absetzung der Beampten von ihren Diensten / vnd andere angelegte Betrengnuß den Ständen vnd Vnterthanen wider ihren freyen Willen abgenötigt worden.

Ob nun vnter dem Schein des lengst nach der durch die Kay. May. bestellter Landregierung erfolgten Dortmundischen Vertrags beyhangender vnd Intimirter / auch öffentlicher angeschlagner Kay. Inhibition / sich beyde Fürsten einiger Präuention mit Recht vnterstehen vnd anmassen / oder die Rächtleute / deren von der Kay. May. aufgetragner Verwaltung / bis zu erörterung dieser Strittigkeiten de facto entsetzen / Auch die Landstände durch solche Betrengnuß zur Handgelübe / guten theils wider iren Willen zu nötigen / Andern aber ihre Häuser mit bewehrter Hand tathlich einzunehmen / vnnnd daher
eine

eine beständige apprehension possessionis, quæ vitiosa non sit, & quam Prætor tueri debeat, auß den Rechten vnd Reichs Constitutionem einführen / vnd behaupten können: Solches wölle man tanquam rem claram & manifestam jedermänniglichen rnparrhenischen / seposito omni affectu, zuuorderst aber zu der Kay. May. rechtlichen Ausschlag anheimb gestellet haben.

Über diesem will ihnen auch die angezogene Rechts Regul / daß niemandt seiner einhaltenden possession, wie die auch beschaffen / ohn ordentliche Citation vnd Erkendnuß rechtens / ne quidem rescripto Imperatoris, entsezt / sonder dabey etiam prædo sit, man zu tenirt werden solle.

In betrachtung die selbe allein ihre Wirkung hat / wann der erledigte Besiz der Erb: oder Lehengüter vor angefangenem Rechten / angelegten Ausschlag / oder erkente inhibition, rechtmessig ergriffen vnd apprehendirt worden.

Nun ist aber vorher bewehret / daß die streitige possession dar- maln nicht vacirt, sonder durch die Kay. May. als Ober vnd Lehens- herrn / durch die den Rähten ihnen zuuorn befohlene / vnd darauff exercite Regierung allbereit præoccupirt: Daneben der Antritt derselben auß rechtmessigen Ursachen propter timorem scandali verboten gewesen: Beyde Fürsten auch keinen actum possessionum ante litem motam & decretam inhibitionem, zu ihrem Vorstandt anziehen können. Derwegen auch angeregte Regula ihnen keinen Behilff geben / noch auff ihre attentata sülglich applicirt werden mag.

Ob auch wol in Namen der Chur. Brandenburg von einem angegebenen Vollmächtigen am 6. Aprilis etliche abgemalte Wafsen vnd Insignia angeschlagen seyn mögen: So kan noch dahero kein possession gegründet werde / in bedacht Pfalzgraff zu Neuburg sol- chen actum selbst in seiner deduction, ob defectum mandati, nicht allein widersehtet / weil dasselb vor etlichen Jaren in Namen der verstorbenen Fürstinnen in Preussen / zu deren behuff geben / vnd durch deren

deren tödlichen Hinfall damals expirirt gewesen: Vnnd Rechts-
tens / das kein Besitz / zu behuff eines anderen / ohne dessen Voll-
macht acquirirt werden möge.

Sondern wird vber dem durch solches anschlagen der Waf-
fen / vnnd der gleichen actus, kein possession vermög der Rechten
acquirirt, wann ein ander corporaliter alieno nomine rei in-
sistirt: Es sey dann sach / daß derselbe Ihnen annehme / vnnd vor
den Besitzer erkenne / adeo vt si ille alium postea recognoscat,
nihil operetur huiusmodi affixio.

Nun haben die Rätthe vnd Landstand denselben nicht allein /
wie oben gemelt nicht recognoscirt, noch angenommen / sondern
sich dagegen am 9. Aprilis vereinbaret / keinen von denen Interes-
senten / biß zu Recht oder gütlicher Entscheidung / zuzulassen: dem
selben widersprochen vnnd die Kayf. Befehl vnd Verpott ange-
nommen / vnnd publiciren lassen: Darauff die Regierung wider
reassumirt vnnd die Brandenburgische bey ihrer Ankunfft abge-
wiesen Derowegen kan auch darauff kein apprehensio possessionis,
darauff sie ihre vorgenommen Newrungen / bey dem den 16. Junij
genommen Einzug / vnnd was darauff erfolget / einiger Gestalt be-
gründen / vnd defensionem suchen möchten / fundirt werden.

So mag gleichfals dagegen nicht irren / daß angezogen / als sol-
ten viele Pfandschafft vnd Eigenthumb darunder befunden worden /
welche ohne Mittel den heredib. sanguinis gefolget / die auch zu des-
ren possession zugelassen werden sollen: Dann an dem / das solches
noch zur zeit nicht erwehret / auch beyde nächst abgestorbene Fürsten
vor vnnd nach / auch alle ihre Eigenthumb / vnnd Pfandschafften
von Kayf. May. vnnd dem heiligen Reich zu Lehen empfangen vnd
getragen haben: So gehöret solches ad petitorium, vnnd kan
alhie in Possessorio nicht / oder zubeschuldigung der Kayf. Man-
daten vorgeworffen werden. Daß nun ferner angezogen / als sol-
ten keine competitores in gleichen qualiteten seyn / weil die
andere dessen im geringsten nicht gesehen / sondern theils selb-
big Recht vnnd qualitet, andere aber ein älters vnnd zwi-
fältiges

ältiges jus prætendirn. Ist anhero vnbeschädlich/vñ mus nicht durch sie selbs in eigener Sachen/sonder Ihre Kayf. May: als vngewisselten Obristen/vñ einziger Richter in der Hauptsachen dedicirt werden. Daß auch diß Werck dahin sich ansehen lassen vñnd gemeinet seye/(dessen sich auch öffentlich vornehmer geistlicher Ständ Rätthe vñnd diener inn vñndausserhalb Teutschland verlauten lassen haben solten)daß man keines Weges zu geben oder leiden könn/daß diese Fürstenthumb in der Keiser/wie sie es nennen / oder ihrer Religions Verwandten Hände kommen sollen: dessen ist man mit nichten geständig / vñnd ist den Fürsten vor diesem in ab sonderlichen schreiben verleihnet vñnd zu rück geschoben/darauff dieselbe biß noch nichts antworten können. Vñnd wird solches mehr ad invidiam der Catholischen/vñnd gegen dieselbe die Religions Verwandten vnverschuldeter Dingen zuuerheßen / dann ex re veritate angezogen.

Was nun bey diesem Werck beyde Fürsten vor Gehorsam vñnd Respect gegen Ihre Kayf. May. zuerweisen vorhabens/bezeugen die fürgenommene Handlungen: Derwegen solche protestationes, als actui contrariae wenig zuachten.

Wie es auch mit der Bestung Gülich/vñnd darauff geführte munition, vñnd Soldaten beschaffen / ist beyden Fürsten ebenfalls inn Schrifften geantwort/vñnd gerugsame satisfactio geschehen/vñnd werden Ihre Fürstl. Durchl. mehr verursacht / gegen beyde Fürsten solchen Verdachte feindlicher Anstellung zuschöpfen.

Wañ nun auß allē vorigen offenbar/daß die Röm. Kay. May. die possession diese Fürstenthumb vñ Landē/vñnd derē Regierung/vor allen andern/so wol bey Lebzeiten/als nach absterben des letzten Herzogen/rechtemessig an sich bracht/vñnd als Ober vñnd Lehnher / vñnd gebührender Richter/durch die bestellte/Rätthe vñnd Regierüg continuirt, auch die mandata vñnd inhibitiones obmetum armorum & imminētis scandali zu conseruation gemeinen Friedens / vñnd abwendung verderblichen weit außsehenden witterung beständig erkennen vñnd manutern sollen vñnd mögen: Dieselbe auch in gemeinen Geist:

und weltlichen Rechten / so wol auch Reichs constitutionen ge-
gründet / vnd im Reich Teutscher nation, in sonderheit bey Chur: vñ
Fürstlichen Häusern vblig vnd gedreuchig / derwegen beyde Fürsten
durch den zu Dusseldorff / dagegen zu nachtheil vnd vorsang Ihrer
May. vnd des Heiligen Reichs / auch andern Interessenten preu-
diz, vñ vñwiderbringlichen Schaden / genommen theilichen Ein-
zug vñ was darauff ferner de facto bis noch mit Einnam der Städte
te abnötigung der Handgelübter / gebieten / verbieten vñ derglei-
chen vorgenommen / kein commodum possessionis gibt / sonder laute-
tere verbottene attentata vñ newerungen / vñ derwegen billich vñ-
uerhindert solcher ihrer vñbegründter Einreden / vñ vñzuleffigen
verbottenen appellation, per arctiora mandata abgeschaffet / auch
solche madata von rechts wegen zuhandthaben / darauff ferner zu
procedirn vñ dieselbe zu exequirn seyn.

Dem allem nach werden alle gehorsame / friedliebende Chur:
vñ Fürsten auch Ständ des Reichs / welchen die iustitia vñ Woh-
fahre / auch friedlichs Wesen im Reich vñ auffnehmen angelegen ist /
hierin Ihrer Key. May. auß schuldigem Gehorsam gern beysprin-
gen die Fürsten zum Gehorsam ermahnen / vñ auff den wiederigē Fall
die execution, vermög des Reichs verfassungen befürdern vñ vñ
volnziehen helfen. Auch andere frommen Potentaten in so richteigen
Iustitien Sachen sich nicht einmischen / noch Ihrer May. in ihrem
Key. Ampt / vñ administratione & executione iustitiae eintragen
oder behindern / weniger den Vñgehorsamen wider Gott vñ alle
Recht in ihrer Vñgebähr / andern zum Nachtheil Beystande thun /
oder auch andern Potentaten zu ärgetlichen Exempel ein gleiche-
messiges in dergleichen mit den ihrigen zu thun Be-
sach oder anleitung geben.

FINIS.



Hoch
Ernste
Stett
in Sch
graff

Anst
schen

ut qui quis in honore colitur?
penus adit exemplum gradiam.
P. Et tibi uigine. Denis q' sa
luis t'it'e. sub omni d'one. Ioh
Et dicit illi. Sane. actu ap'le.
Ius ad hunc spiritus uinam et
coris i' d'isipulos d'ni. et p'f'it
ad uinam. In certom' et p'p'it
Ab eo ep'istolae in p'm' p'f'it ad

ut d'ni in uinam
ut d'ni in uinam
ad hunc. Sicut et
qui uinam in uinam
uini facti: uinam
uini est. Et uinam
uini uinam uinam
ante sibi uinam
at. Remanet uinam

Den verle
 ve vnd
 schafften
 Mannis
 Kluff
 Lein
 10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100
 101
 102
 103
 104
 105
 106
 107
 108
 109
 110
 111
 112
 113
 114
 115
 116
 117
 118
 119
 120
 121
 122
 123
 124
 125
 126
 127
 128
 129
 130
 131
 132
 133
 134
 135
 136
 137
 138
 139
 140
 141
 142
 143
 144
 145
 146
 147
 148
 149
 150
 151
 152
 153
 154
 155
 156
 157
 158
 159
 160
 161
 162
 163
 164
 165
 166
 167
 168
 169
 170
 171
 172
 173
 174
 175
 176
 177
 178
 179
 180
 181
 182
 183
 184
 185
 186
 187
 188
 189
 190
 191
 192
 193
 194
 195
 196
 197
 198
 199
 200
 201
 202
 203
 204
 205
 206
 207
 208
 209
 210
 211
 212
 213
 214
 215
 216
 217
 218
 219
 220
 221
 222
 223
 224
 225
 226
 227
 228
 229
 230
 231
 232
 233
 234
 235
 236
 237
 238
 239
 240
 241
 242
 243
 244
 245
 246
 247
 248
 249
 250
 251
 252
 253
 254
 255
 256
 257
 258
 259
 260
 261
 262
 263
 264
 265
 266
 267
 268
 269
 270
 271
 272
 273
 274
 275
 276
 277
 278
 279
 280
 281
 282
 283
 284
 285
 286
 287
 288
 289
 290
 291
 292
 293
 294
 295
 296
 297
 298
 299
 300
 301
 302
 303
 304
 305
 306
 307
 308
 309
 310
 311
 312
 313
 314
 315
 316
 317
 318
 319
 320
 321
 322
 323
 324
 325
 326
 327
 328
 329
 330
 331
 332
 333
 334
 335
 336
 337
 338
 339
 340
 341
 342
 343
 344
 345
 346
 347
 348
 349
 350
 351
 352
 353
 354
 355
 356
 357
 358
 359
 360
 361
 362
 363
 364
 365
 366
 367
 368
 369
 370
 371
 372
 373
 374
 375
 376
 377
 378
 379
 380
 381
 382
 383
 384
 385
 386
 387
 388
 389
 390
 391
 392
 393
 394
 395
 396
 397
 398
 399
 400
 401
 402
 403
 404
 405
 406
 407
 408
 409
 410
 411
 412
 413
 414
 415
 416
 417
 418
 419
 420
 421
 422
 423
 424
 425
 426
 427
 428
 429
 430
 431
 432
 433
 434
 435
 436
 437
 438
 439
 440
 441
 442
 443
 444
 445
 446
 447
 448
 449
 450
 451
 452
 453
 454
 455
 456
 457
 458
 459
 460
 461
 462
 463
 464
 465
 466
 467
 468
 469
 470
 471
 472
 473
 474
 475
 476
 477
 478
 479
 480
 481
 482
 483
 484
 485
 486
 487
 488
 489
 490
 491
 492
 493
 494
 495
 496
 497
 498
 499
 500
 501
 502
 503
 504
 505
 506
 507
 508
 509
 510
 511
 512
 513
 514
 515
 516
 517
 518
 519
 520
 521
 522
 523
 524
 525
 526
 527
 528
 529
 530
 531
 532
 533
 534
 535
 536
 537
 538
 539
 540
 541
 542
 543
 544
 545
 546
 547
 548
 549
 550
 551
 552
 553
 554
 555
 556
 557
 558
 559
 560
 561
 562
 563
 564
 565
 566
 567
 568
 569
 570
 571
 572
 573
 574
 575
 576
 577
 578
 579
 580
 581
 582
 583
 584
 585
 586
 587
 588
 589
 590
 591
 592
 593
 594
 595
 596
 597
 598
 599
 600
 601
 602
 603
 604
 605
 606
 607
 608
 609
 610
 611
 612
 613
 614
 615
 616
 617
 618
 619
 620
 621
 622
 623
 624
 625
 626
 627
 628
 629
 630
 631
 632
 633
 634
 635
 636
 637
 638
 639
 640
 641
 642
 643
 644
 645
 646
 647
 648
 649
 650
 651
 652
 653
 654
 655
 656
 657
 658
 659
 660
 661
 662
 663
 664
 665
 666
 667
 668
 669
 670
 671
 672
 673
 674
 675
 676
 677
 678
 679
 680
 681
 682
 683
 684
 685
 686
 687
 688
 689
 690
 691
 692
 693
 694
 695
 696
 697
 698
 699
 700
 701
 702
 703
 704
 705
 706
 707
 708
 709
 710
 711
 712
 713
 714
 715
 716
 717
 718
 719
 720
 721
 722
 723
 724
 725
 726
 727
 728
 729
 730
 731
 732
 733
 734
 735
 736
 737
 738
 739
 740
 741
 742
 743
 744
 745
 746
 747
 748
 749
 750
 751
 752
 753
 754
 755
 756
 757
 758
 759
 760
 761
 762
 763
 764
 765
 766
 767
 768
 769
 770
 771
 772
 773
 774
 775
 776
 777
 778
 779
 780
 781
 782
 783
 784
 785
 786
 787
 788
 789
 790
 791
 792
 793
 794
 795
 796
 797
 798
 799
 800
 801
 802
 803
 804
 805
 806
 807
 808
 809
 810
 811
 812
 813
 814
 815
 816
 817
 818
 819
 820
 821
 822
 823
 824
 825
 826
 827
 828
 829
 830
 831
 832
 833
 834
 835
 836
 837
 838
 839
 840
 841
 842
 843
 844
 845
 846
 847
 848
 849
 850
 851
 852
 853
 854
 855
 856
 857
 858
 859
 860
 861
 862
 863
 864
 865
 866
 867
 868
 869
 870
 871
 872
 873
 874
 875
 876
 877
 878
 879
 880
 881
 882
 883
 884
 885
 886
 887
 888
 889
 890
 891
 892
 893
 894
 895
 896
 897
 898
 899
 900
 901
 902
 903
 904
 905
 906
 907
 908
 909
 910
 911
 912
 913
 914
 915
 916
 917
 918
 919
 920
 921
 922
 923
 924
 925
 926
 927
 928
 929
 930
 931
 932
 933
 934
 935
 936
 937
 938
 939
 940
 941
 942
 943
 944
 945
 946
 947
 948
 949
 950
 951
 952
 953
 954
 955
 956
 957
 958
 959
 960
 961
 962
 963
 964
 965
 966
 967
 968
 969
 970
 971
 972
 973
 974
 975
 976
 977
 978
 979
 980
 981
 982
 983
 984
 985
 986
 987
 988
 989
 990
 991
 992
 993
 994
 995
 996
 997
 998
 999
 1000
 1001
 1002
 1003
 1004
 1005
 1006
 1007
 1008
 1009
 1010
 1011
 1012
 1013
 1014
 1015
 1016
 1017
 1018
 1019
 1020
 1021
 1022
 1023
 1024
 1025
 1026
 1027
 1028
 1029
 1030
 1031
 1032
 1033
 1034
 1035
 1036
 1037
 1038
 1039
 1040
 1041
 1042
 1043
 1044
 1045
 1046
 1047
 1048
 1049
 1050
 1051
 1052
 1053
 1054
 1055
 1056
 1057
 1058
 1059
 1060
 1061
 1062
 1063
 1064
 1065
 1066
 1067
 1068
 1069
 1070
 1071
 1072
 1073
 1074
 1075
 1076
 1077
 1078
 1079
 1080
 1081
 1082
 1083
 1084
 1085
 1086
 1087
 1088
 1089
 1090
 1091
 1092
 1093
 1094
 1095
 1096
 1097
 1098
 1099
 1100
 1101
 1102
 1103
 1104
 1105
 1106
 1107
 1108
 1109
 1110
 1111
 1112
 1113
 1114
 1115
 1116
 1117
 1118
 1119
 1120
 1121
 1122
 1123
 1124
 1125
 1126
 1127
 1128
 1129
 1130
 1131
 1132
 1133
 1134
 1135
 1136
 1137
 1138
 1139
 1140
 1141
 1142
 1143
 1144
 1145
 1146
 1147
 1148
 1149
 1150
 1151
 1152
 1153
 1154
 1155
 1156
 1157
 1158
 1159
 1160
 1161
 1162
 1163
 1164
 1165
 1166
 1167
 1168
 1169
 1170
 1171
 1172
 1173
 1174
 1175
 1176
 1177
 1178
 1179
 1180
 1181
 1182
 1183
 1184
 1185
 1186
 1187
 1188
 1189
 1190
 1191
 1192
 1193
 1194
 1195
 1196
 1197
 1198
 1199
 1200
 1201
 1202
 1203
 1204
 1205
 1206
 1207
 1208
 1209
 1210
 1211
 1212
 1213
 1214
 1215
 1216
 1217
 1218
 1219
 1220
 1221
 1222
 1223
 1224
 1225
 1226
 1227
 1228
 1229
 1230
 1231
 1232
 1233
 1234
 1235
 1236
 1237
 1238
 1239
 1240
 1241
 1242
 1243
 1244
 1245
 1246
 1247
 1248
 1249
 1250
 1251
 1252
 1253
 1254
 1255
 1256
 1257
 1258
 1259
 1260
 1261
 1262
 1263
 1264
 1265
 1266
 1267
 1268
 1269
 1270
 1271
 1272
 1273
 1274
 1275
 1276
 1277
 1278
 1279
 1280
 1281
 1282
 1283
 1284
 1285
 1286
 1287
 1288
 1289
 1290
 1291
 1292
 1293
 1294
 1295
 1296
 1297
 1298
 1299
 1300
 1301
 1302
 1303
 1304
 1305
 1306
 1307
 1308
 1309
 1310
 1311
 1312
 1313
 1314
 1315
 1316
 1317
 1318
 1319
 1320
 1321
 1322
 1323
 1324
 1325
 1326
 1327
 1328
 1329
 1330
 1331
 1332
 1333
 1334
 1335
 1336
 1337
 1338
 1339
 1340
 1341
 1342
 1343
 1344
 1345
 1346
 1347
 1348
 1349
 1350
 1351
 1352
 1353
 1354
 1355
 1356
 1357
 1358
 1359
 1360
 1361
 1362
 1363
 1364
 1365
 1366
 1367
 1368
 1369
 1370
 1371
 1372
 1373
 1374
 1375
 1376
 1377
 1378
 1379
 1380
 1381
 1382
 1383
 1384
 1385
 1386
 1387
 1388
 1389
 1390
 1391
 1392
 1393
 1394
 1395
 1396
 1397
 1398
 1399
 1400
 1401
 1402
 1403
 1404
 1405
 1406
 1407
 1408
 1409
 1410
 1411
 1412
 1413
 1414
 1415
 1416
 1417
 1418
 1419
 1420
 1421
 1422
 1423
 1424
 1425
 1426
 1427
 1428
 1429
 1430
 1431
 1432
 1433
 1434
 1435
 1436
 1437
 1438
 1439
 1440
 1441
 1442
 1443
 1444
 1445
 1446
 1447
 1448
 1449
 1450
 1451
 1452
 1453
 1454
 1455
 1456
 1457
 1458
 1459
 1460
 1461
 1462
 1463
 1464
 1465
 1466
 1467
 1468
 1469
 1470
 1471
 1472
 1473
 1474
 1475
 1476
 1477
 1478
 1479
 1480
 1481
 1482
 1483
 1484
 1485
 1486
 1487
 1488
 1489
 1490
 1491
 1492
 1493
 1494
 1495
 1496
 1497